



JAMAICA¹

Stand: 1. Januar 2020

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Ziff. IV)	2
Wohnsitzbescheinigung	3

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	jamaikanische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						
– Regel		33.33/25	18.33/10	15		II 1
– Beteiligungen ab 10 %		33.33/25	23.33/15	10		
Zinsen	Withholding tax	33.33/25	23.33/15	10	Reduktion/ Rückerstattung	II 2
Lizenzgebühren		33.33/25	23.33/15	10		
Dienstleistungsvergütungen		33.33/25	28.33/20	5		

II. Besonderheiten

1. Der Quellensteuersatz in Jamaika beträgt 25 % für Einkünfte, die an natürliche Personen bezahlt werden, und 33.33 % in allen andern Fällen.
2. Für Leasinggebühren reduziert das Abkommen die Quellensteuer auf 6 %.

III. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung von der jamaikanischen Steuer an der Quelle gestützt auf die Vorlage einer Wohnsitzbescheinigung (Muster siehe folgende Seite), die durch die kantonale Steuerbehörde ausgestellt wird. Für Gesellschaften sendet letztere eine Kopie der Bestätigung an die Eidg. Steuerverwaltung.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

Certificate of Residence

Wohnsitzbescheinigung

It is hereby certified that the claimant

Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller

.....
.....
.....
.....

at the time of receipt of the income concerned was a resident of Switzerland for the purposes of the double taxation treaty of 1994 between Jamaica and Switzerland.

zum Zeitpunkt der Fälligkeit der fraglichen Leistungen im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Jamaika von 1994 in der Schweiz ansässig war.

Datum:

Stempel und Unterschrift: